

Die sächsische Wahlrechtsfrage

Das Zentrum zieht seine Klage beim Staatsgerichtshof zurück

Ein Akt der Neutralität

Dresden, den 30. Juni.

Der Landesvorstand der Sächsischen Zentrumspartei hat keine am 5. Januar beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich eingebaute Klage auf Streichung des § 14 Absatz 8 des sächsischen Wahlgesetzes zurückgezogen. Dieser Entschluss war bedingt dadurch, daß wesentliche Voraussetzungen, die zur Erhebung der Klage geführt hatten, inzwischen wegfallen sind. Der § 14 Absatz 8 des Landeswahlgesetzes vom 6. Oktober 1926 steht bekanntlich vor, daß solche Parteien, die bisher im Landtag nicht vertreten waren, bei Neuwahlen nur dann Mandatsträger auftreten dürfen, wenn sie eine Kauktion von 3000 Mark eingehalten. Diese Volumierung bedeutet eine schwere Hemmung für die politische Arbeit der Zentrumspartei in Sachsen. Diese Hemmung zu befehligen, war der Zweck der Klage. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hatte durch die am 17. Dezember gefüllten Urteilsprüche derartige Kauflionsbestimmungen für verfassungswidrig erklärt. Die sächsische Regierung weigerte sich damals zunächst, zu diesen Entscheidungen des Staatsgerichtshofes Stellung zu nehmen. Die Erklärungen, die die Staatsregierung damals an die Presse gab, konnten so verstanden werden, als lehne es die Regierung überhaupt ab, Folgerungen für das sächsische Wahlrecht aus dem Spruch des Staatsgerichtshofes zu ziehen. Die Zentrumspartei hieß deshalb damals die Einlegung der Klage beim Staatsgerichtshof für notwendig zur Rückrufung der Rechtslage. Inzwischen hat aber die Staatsregierung zu dem sächsischen Inhalt der Klage in einer Weise Stellung genommen, die keinen Zweifel darüber zuläßt, daß die Regierung von sich aus eine den Entscheidungen vom 17. Dezember entsprechende Korrektur des Wahlrechts vornehmen will. So heißt es in der an den Staatsgerichtshof gerichteten Gegenklärung der Regierung:

"Es wird nicht verkannt, daß der Antragsteller im vorliegenden Falle ein berechtigtes Interesse haben mag an der Entscheidung der Rechtsfrage, ob die Vorschrift des § 14 Abs. 8 des sächsischen Landeswahlgesetzes mit dem Reichsrecht vereinbar ist. Um hinzu zu rufen, daß das Gesamtministerium bereit, nach Abschluß des vorliegenden Verfahrens eine Entscheidung des Reichsgerichts darüber herbeizuführen, ob die Vorschrift des § 14 Abs. 8 mit dem Reichsrecht vereinbar ist."

Auf Grund dieser Stellungnahme glaubte die Zentrumspartei vorläufigerweise es der Staatsregierung überlassen zu sollen, in welcher Weise sie die nach dem Urteil aller Sachverständigen notwendige Änderung des § 14 Abs. 8 herbeiführen will. Dieser Entschluß entspricht der staatspolitischen Einstellung der Zentrumspartei, die auf positive Arbeit und Erfolge, aber nicht auf Reizennacherei ausgeht. Mit der Zurücknahme der Klage wollte die Zentrumspartei zugleich zum Ausdruck bringen, daß sie die politischen Absichten, die die USPD mit ihrer Klage verfolgt, keineswegs teilt. Die Zurücknahme der Zentrumspartei konnte erst jetzt erfolgen, weil ein führendes Mitglied des Landesvorstandes bis vor wenigen Tagen durch eine längere Auslandstour von Dresden ferngehalten war.

An die Zurücknahme der Klage durch die Zentrumspartei werden in der Linkspresse allerlei Kommentare gefüllt, die von

einem „öblen Schach zwischen Zentrum und Regierung“ reden. Diese Kommentare waren zu erwarten, sie sind als bloße Kombinationen zu bewerten.

Vor dem Staatsgerichtshof wird also am 7. Juli nur die Klage der USPD zum Verhandlung kommen. Die USPD hat bekanntlich nicht nur beantragt, die Verfassungswidrigkeit des § 14 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes festzustellen, sondern sie fordert, daß die Landtagswahl vom 31. Oktober 1926 für ungültig erklärt wird. Diesen zweiten Antrag wird der Staatsgerichtshof ebenso ablehnen, wie er am 17. Dezember 1927 die gleichartigen Anträge in den Fälzen Mecklenburg-Strelitz, Hamburg und Hessen abgelehnt hat. Welter wird in der Presse die Möglichkeit erörtern, daß der Staatsgerichtshof mit Rücksicht auf die geringe Stimmenzahl der USPD dieser Partei überhaupt nicht das Recht zuerkennt, als Prozeßpartei vor dem Staatsgerichtshof aufzutreten. In dieser Beziehung muß die Stellungnahme des Staatsgerichtshofes am 7. Juli abgewartet werden.

Über die Aussöhnung der Regierung unterrichtet die folgende Verlautbarung der Nachrichtenstelle der Staatskanzlei: „Die Sächsisch-böhmisches Korrespondenz verbreitet eine Nachricht,

wonach die Zentrumspartei die Klage zurückgenommen haben soll, die sie beim Staatsgerichtshof wegen der sächsischen Wahlordnung über die Zahlung einer Kauktion bei der Einreichung von Wahlvorschlägen erhoben hat. Aus welchem Grunde eine Rücknahme der Klage erfolgt ist, entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung. Im übrigen sind die Betrachtungen, die die Korrespondenz hieran knüpft, unzureichend. Zunächst ist noch eine Klage über denselben Gegenstand anhängig, die die USPD beim Staatsgerichtshof erhoben hat. Selbst wenn diese Klage zuungunsten des sächsischen Staates entschieden werden sollte, so ist damit noch nichts über die Gültigkeit der letzten Landtagswahlen gesagt, auf denen der gegenwärtige Landtag beruht. Hierüber steht die Entscheidung ausschließlich dem Landtag zu, und der wird sich im Falle eines ungünstigen Ausgangs des Prozesses darüber schlüssig werden müssen, ob tatsächlich die beanstandete Auftaktvorlesung mit Rücksicht auf die geringe Stimmenzahl, über die die USPD das Freistaat Sachsen verfügt, für das Ergebnis der Landtagswahl irgendwelche Bedeutung hat. Die Staatsregierung wird sich darüber, ob sie einen Gesetzentwurf auf Änderung des sächsischen Wahlgesetzes einbringen wird, erst schlüssig werden können, wenn der Staatsgerichtshof entschieden hat.“

Sächsischer Zentrumsparteitag im Herbst

Die Sächsische Zentrumspartei wird im Herbst dieses Jahres einen außerordentlichen Parteitag abhalten, auf dem die Erfahrungen der letzten Reichstagswahl besprochen werden sollen. Der Parteitag wird in Chemnitz stattfinden, und zwar voraussichtlich am Sonntag, den 16. September.

Katholische Frau und Presse

— nn. Köln, 26. Juni.

Die große internationale Presse-Ausstellung steht in dieser letzten Juniwoche im Zeichen der Frau. Als Aufgabe die Tagung der Katholischen Frauenorganisationen am 25. Juni, die ihren Höhepunkt stand in der großen Nachmittagskundgebung im Gürzenich, und die in einer beeindruckenden musikalischen Feierstunde in der alten Benediktinerkirche auslief.

Wohl selten ist das einmütige Bekenntnis der Katholischen Frau zur katholischen Presse so klar zum Ausdruck gekommen wie auf dieser Tagung, deren Besuch überraschend stark war. Wohl selten aber auch hat die katholische Frau so ernst, so bewußt ihre Forderungen an die Presse ihrer Weltanschauung erhoben, hat die große Verantwortung gezeigt, welche die katholische Presse gegenüber der katholischen Frauenswelt mit ihrem Schaffen und Streben, ihren Wünschen und Zielen hat. Ist sie wirklich das Spiegelbild der Gegenwart mit ihren großen Kulturaufgaben, so muß sie — ganz allgemein — die Sache der Frau zu der ihren machen, muß die Frauenbelange in eigener Frauenbeilage von einer Frau redigiert, vertreten, eine Forderung, die Klara Siebert-Karlstraße, Mitglied des badischen Landtages, in ihrem Vortrag „Die Verantwortung der katholischen Frau gegenüber der Presse“ betonte. Denn auch auf den Schultern der Frau ruht eine große Verantwortung. Ihr, als Hüterin des Heims, als Erzieherin, als Kulturträgerin, obliegt es, der katholischen Presse Heimrecht in ihrer Familie zu schaffen. Zwischen ist ihre Verantwortung: als Mutter und als Staatsbürgerin. Sie kennt die ungeheure suggestive Macht der Presse und die daraus entspringende Gefahr für die Jugend. Sie weiß, daß die Presse aufzubauen und niederteilen kann. Sie muß sich mit aller Entschieden-

heit zur Wehr setzen, dagegen, daß sie durch Darstellungen und Reklame zur seelenlosen Puppe erotischer Spielerei erniedrigt wird, daß man der Daseinslichkeit das Jettbild des Luxusweibchens zeigt und nicht das wahre Bild des verantwortungsbewußten ersten Frauenstrebens. Die Mitarbeit der Frau bei der Presse umfaßt ein Stück Kulturmision auf allen jenen Gebieten, welche die großen Probleme von Leben und Materie, von Geist und Stoff umfassen.

Dr. Emmy Wingerath - Köln zeichnete die Kulturaufgaben und das Wirken der katholischen Tagespresse der Gegenwart, die — obgleich weltanschaulich bestimmt — nicht in konfessionelle Verengung hineingeraten, sondern sich in allen Tagesfragen am Überzeitlichen orientieren müsse. In dieser Wertung aller Dinge und Geschlechtes von überzeitlichen Gesichtspunkten aus liegt ja das Charakteristische der katholischen Zeitung. Sie ist gleichzeitig stärkster Rückhalt, nicht in den Fehler der Uebertriebung, der Ueberreibung zu versunken, der für die Sensation Schirmhauer ist. Einer Sensation, von der ein Teil der Tagespresse lebt, und die in ihrer Auswirkung für den Leser verhängnisvoll werden muß. Die Menschen des 20. Jahrhunderts stehen im Bann der Presse, wer von ihnen kann sich ihrer Beeinflussung entziehen, sie vermittelt dem Leser das Bild des täglichen Lebens, sie macht ihn mitverantwortlich, denn niemals wird es eine katholische Presse geben, ohne eine bewußte katholische Leserschaft.

Mit ihrem Dank an die Vortragenden verband die Vorsitzende des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Dr. Gerda Krabbel - Aachen, die auch die Versammlung eröffnete, den Dank an die Gäste, vorab an die Ehrengäste, die Vertreter der katholischen und weltlichen Behörden. Domkapitular Dr. Walchen überbrachte die Grüße und

Der König der Dandys

Von

Dr. Heinrich Taßner.

Byron, der englische Dichterlord, mache sich kaum einer Ueberreibung schuldig, wenn er George Brummel, den Lordprotector des Reiches der Mode und des guten Tons, neben Bonaparte und sich selbst den einflussreichsten Mann an der Wende des 19. Jahrhunderts nenne. Brummel spielte in Wahrheit die Rolle eines allmächtigen Salón-Auktopten, dessen Wille von der englischen Gesellschaft ein Menschenalter hindurch als oberstes Gesetz anerkannt wurde. Nie gab es einen größeren Despoten der Eleganz als diesen englischen Modediktator, mit dessen Namen sich für uns noch heute der Begriff des „abellos angezogenen Herrn“ verbindet. Sah sich doch selbst der Prinzenregent und später König Georg IV. von England, der königliche Dandy, in der Machthaltung, die sich auf Geburt und Tradition stützte, durch diesen illegitimen König der Dandys bedroht. Man würde aber George Brummel, der den Spitznamen der „Schöne“ trug, bitter Unrecht tun, wenn man ihn als Stufer bezeichnen wollte. Er war vielmehr das Gegenteil des eitlen Geistes, der durch Aufmachung und Indisziplin zu wirken suchte. Im Gegenzug zu den Konkurrenten aus königlichem Geblüt, der sich in der großväterlichen Ueberkreidung des damals herrschenden Prunks der Carrétoilette gefiel, war es gerade die roffinerte Einfachheit und die geschlossene Harmonie der äußeren Erscheinung, die Brummel, diese wunderbare Mischung von Abenteuer und Grandseigneur, als ersten Gentleman Europas an die Stelle seines königlichen Namensvetters treten ließ. War dieser eine banale Illustration des Wortes, daß Kleider Leute machen, so verfehlte sein Widerpart in der Toiletten- und Ausstattung dieses Wort in sein diametrales Gegenstück, indem er den Grundzak verhinderte, daß der Träger erst das Werk des Schneidera zur Geltung zu bringen habe. Damit wurde Brummel der Begründer einer neuen „Moraltheorie der Toilette“, einer Theorie, die er in so bestechender Weise in die Praxis umzusetzen verstand, daß die vornehme Männerwelt in ihm den Vertreter höchster Lebenskultur sah, zumal Brummel durch seinen treffsicheren Witz und das Sprühneuer seiner ironischen Eins- und Ausfälle auf in geistiger Bestechung seine Überlegenheit befand. Sein Unglück war es nur, daß er in Überdrüfung seiner Unwiderruflichkeit seinem Witz auf Kosten der Gesellschaft so reißend und schamlos über, daß diese des übermüdeten Spiels schließlich jatt wurde und den lästig gewordenen Höhen gerüttelte. So bietet Brummels Glücks- und Ende einen aufschlußreichen Beitrag zu

psychologie der englischen Gesellschaft und gleichzeitig ein bemerkenswertes Seitenstück zu Oskar Wilde, der ein halbes Jahrhundert später an derselben Klippe scheitern sollte, die das Verhängnis des „Aestheten“ Brummel geworden war, den Barde d'Aurevilly zutreffend einen „Stoiter des Bourboirs“ genannt hat.

Der Roman dieses „Stoiter des Bourboirs“, der einen Zeitraum von 23 Jahren umfaßt, beginnt mit einem meteorologischen Aufstieg und endet mit dem jähren Fall des Helden, der aus schwundender Höhe in die Tiefe stürzte. Ueber Brummels Leben vor seinem Auftreten auf der Londoner Gesellschaftsszene weiß man wenig. Er wurde 1778 als Sohn eines wohlhabenden englischen Kaufmanns geboren, dessen Vermögen aber nicht groß genug war, um dem Sohne die Verwirklichung seines ehrengesuchten Planes zu gestalten, als Dandy eine führende Rolle in den Londoner Hof- und Adelstreifen zu spielen. Erst eine größere Erbschaft ermöglichte es ihm, den Sprung aus den bürgerlichen Kreisen, von denen des Adels durch eine Welt getrennt, in die Atmosphäre des Luxus und der aristokratischen Lebensführung zu wagen, nachdem es ihm während seiner kurzen Militärperiode gelungen war, die Aufmerksamkeit des Prinzenregenten auf sich lenken und die Gunst des Mannes zu gewinnen, der später sein unverhütlicher Feind wurde.

Die Tragik dieses im hellen Sonnenglanz verlaufenden Lebens beginnt mit der tödlichen Bekleidung, zu der sich Brummel im Übergang zu einem eiferhaften königlichen Konkurrenten gegenüber hinzueinigte. Bei einem Bankett bat ihn nämlich Georg IV., nach dem Diner zu Klingeln. Das verließ das Selbstbewußtsein des stolzen Mannes, der kurz erwiderte: „Majestät stehen der Klingel ja näher als ich.“ Den König verstimmt, stand auf, klinglete und jagte dem eitenden Diner: „Dienen Sie Herrn Brummels Wagen vorführen!“ Das war sozusagen das gesellschaftliche Totenkopft aufgesprochen; denn mit der Gnade des Herrschers hatte sich der König der Dandys auch die Gunst der Gesellschaft verschafft. Gleichwohl versuchte der lächende Grobherz noch eine Zellung verzweifelt, gegen den Strom der sich gegen ihn wendenden öffentlichen Meinung zu schwimmen. Seine Niederlage wurde erst vollständig, als ihm auch das Glück am Kartentisch verlor, und die Wucherer, mit deren Hilfe sich der unverderbliche Spieler über Wasser zu halten suchte, immer drängender ihr Geld zur Abwendung. Angesichts des finanziellen Ruins hielt er endlich die Zeit für gekommen, vom Schauspiel der Ereignisse abzutreten. Noch einmal erschien er im Glanze seiner Herrlichkeit in der Oper, um nach Schluss der Vorstellung die Hoffnung zu bestreiten, die ihn nach Dover brachte, von wo er ins Exil nach Frankreich ging. Mit den geringen geretteten Geld

mitteln gelang es ihm, in Calais noch eine Zeitlang die Rolle des Grandseigneurs zu spielen. Aber es war einiam um ihn geworden. Schon in Calais zeigten sich Spuren der Geistesförderung, die dann in Caen, der letzten Etappe seines Lebensweges, zum Ausdruck kam. In seinem Wahn sah sich der Herrscher noch als Herrscher, und in seinem armeligen Hotelzimmer veranlaßte er — nur noch ein geprägtes Jettbild der Vergangenheit — Schattenspiele, bei denen er seine erlnahmene Seite mit stillenem Jeremoniell entfing. Ein Schloßflug führte den tolligen körperlichen Verfall des Herrschaftsranten herbei. Im Siechenhaus „Zum guten Hirten“, in der der entthronte König der Dandys seine letzte Aufsucht fand, erlöste Brummel am 30. März 1840 der Tod von seinen Leiden.

Heines erbliche Belastung. Daß das Leiden Heinrich Heines sich auf der Basis einer von Naturseite her erblichen Disposition entwickelt habe, das schon der Arzt Dr. S. Rahmel in einer 1901 erschienenen Studie als wahrscheinlich hingestellt, freilich ohne bestimmte Beweise zu besitzen. Diese erhalten wir jetzt in überschreitender Weise aus bisher unbekannten Aktenstücken des Kieler Staatsarchivs, die die „Gesellschaft für Literatur und Theater“ in Kiel in ihren Mitteilungen veröffentlicht. Es handelt sich um ein an den dänischen König gerichtetes Gesuch der Hamburger Bankiers Salomon und Henry Heine vom 4. Juli 1820, ihrem Bruder Samson, der an einem durch epileptische Zufälle veranlaßten Blöd- und Stunzkrämpfe und von ihnen erhalten werde, zum Gebrauch der Oldesloer Solbad dort dauernden Aufenthalt zu gestatten. Ärztlche Zeugnisse begründen das Gesuch näher, das, wie der Antrag ergibt, genehmigt wurde, nachdem der Stadtrat erläuterte, daß Heine und seine Familie sich bis dahin in Oldesloe in jeder Rücksicht anständig betragen, und durch freigebige Unterstützung der beiden Supplicanten nicht unbedeutend hier verzeichnet haben. Verlangt wird freilich, daß „Heine daselbst weder Handel noch irgendein bürgerliches Gewerbe treibe, daß er für seine der Seinen anständige Verpflegung genügende Sicherheit bestelle, sich mit einem eigentlichem Hause anfüllen möge, u. s. w.“. Die Schwere der Bedingungen mag den weiteren Umzug der Familie nach Lüneburg, das ja gleichfalls Solbad ist, erklärt. So gibt der Fund auch Aufschluß über die bisher ebenfalls dunkeln Umstände der Oldesloer und Lüneburger Zeit der Familie und zeigt, daß Heines letzter Biograph, Wolfgang Wolff irrte, als er aus dem Schweigen der Zeugnisse schloß, der Aufenthalt an jenen Orten müsse eine unruhige Episode im geschäftlichen Leben Samson Heines gewesen sein.